



Stiftungen im Fokus

01/2018

 **Bank Austria**
Private Banking
Member of  UniCredit

Mehr Flexibilität in Substiftungen.

Von Dr. Wolfgang Renner, Partner der Kanzlei Renner Höllerl Rechtsanwälte

Der österreichischen Privatstiftung liegt der Gedanke zugrunde, Vermögen zu verselbstständigen und dauerhaft vom Schicksal des Stifters und dessen Familie zu trennen. Zwar ist die Verwendung des Vermögens an den in der Stiftungsurkunde erklärten Stifterwillen gebunden (Stiftungszweck). Dennoch verliert dieser rechtlich und praktisch weitgehend den Zugriff auf sein Vermögen, zumal der Stiftungszweck meist weit gefasst ist, damit der Stiftungsvorstand über die notwendige Flexibilität verfügt, um auf den Zeitenwandel reagieren zu können. Die jüngste Rechtsprechung des OGH erlaubt jedoch die Modernisierung veralteter Stiftungsstrukturen und ermöglicht der Nachfolgeneration mehr Kontrolle über das Stiftungsvermögen.

Zulässigkeit von Substiftungen.

Das Privatstiftungsgesetz erlaubt die Errichtung einer Stiftung durch eine oder mehrere juristische Personen. Es ist auch erlaubt, dass eine Privatstiftung einen Teil ihres Vermögens einer

weiteren, neu zu errichtenden Privatstiftung widmet und dadurch selbst zur Stifterin wird. Die Errichtung einer Substiftung ist mit der Schaffung einer Holdingkonstruktion vergleichbar, daher spricht man auch von „Mutterstiftung“ und „Tochterstiftung“.

Voraussetzung für die Gründung einer Substiftung ist, dass der Stiftungszweck der Mutterstiftung die Errichtung von Substiftungen erlaubt. Sofern die Errichtung von Substiftungen im Stiftungszweck nicht vorgesehen ist, kann die Stiftungsurkunde entsprechend geändert werden, sofern der Stifter noch am Leben ist und sich das Recht zur Änderung vorbehalten hat. Nach dem Tod des Stifters ist eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht mehr möglich. Es empfiehlt sich daher – dies ist ein allgemeiner Ratsschlag und bezieht sich auf die gesamte Stiftungserklärung –, diese regelmäßig überprüfen zu lassen, um sie zu Lebzeiten des Stifters an die jeweils neueste Gesetzeslage, Rechtsprechung und nicht zuletzt an die Erkenntnisse aus der Stiftungspraxis anpassen zu können.

“ In der Vergangenheit war der Gestaltungsspielraum bei Substiftungen stark eingeschränkt. ”



Bisher wenig Gestaltungsspielraum in Substiftungen.

In der Vergangenheit war der Gestaltungsspielraum bei Substiftungen stark eingeschränkt.

So war es z. B. erforderlich, dass der Stiftungszweck der Mutterstiftung durch die Errichtung der Substiftung nicht gefährdet bzw. umgangen wird. Die Begründung dafür war, dass der ursprüngliche Stifterwille nicht vereitelt werden dürfe, sondern in der Substiftung fortzusetzen sei. Die Stiftungszwecke von Mutterstiftung und Substiftung mussten somit de facto ident sein (sog. „Kongruenz“ des Stiftungszwecks). Auch durften etwaigen Mitstiftern der Substiftung keine Gestaltungsrechte eingeräumt werden; dies mit der Begründung, dass über Änderungs- oder Widerrufsrechte von Mitstiftern ebenfalls der ursprüngliche Wille des Stifters der Mutterstiftung gefährdet oder vereitelt werden könnte.

Die strenge Rechtsprechung stellte kaum Anreize für die Gründung von Substiftungen dar, da es wenig Sinn machte, eine Substiftung zu gründen, die quasi unter der Kuratel der Mutterstiftung steht. Auch die Gewährung von Stifterrechten „neuer“ Stifter – z. B. Kinder oder Enkel des Stifters – zwecks Stärkung der Rechte der nächsten Generationen war nicht erlaubt.

Neue (erfreuliche) Rechtsprechung zur Substiftung.

In einem kürzlichen ergangenen Erkenntnis beschäftigte sich der OGH erneut mit der Substiftung. Dabei wurde zwar am Erfordernis der Kongruenz festgehalten, jedoch Folgendes klargestellt: Ist der Stifter noch am Leben und hat er sich ein Änderungsrecht vorbehalten, steht ihm grundsätzlich jede beliebige Änderung der Stiftungsurkunde frei – auch eine Änderung des Stiftungszwecks dahin gehend, dass eine Substiftung mit nicht kongruentem Zweck gegründet werden darf und Mitstiftern auf Ebene der Substiftung Gestaltungsrechte eingeräumt werden können. Eine Gefährdung des Stiftungszwecks könne logisch nicht eintreten, wenn Substiftung und ihr Pouvoir ausdrücklich vom Stiftungszweck gedeckt seien. Das Erfordernis der Kongruenz und die Beschränkung der Mitstifter der Substiftung haben sich somit erledigt, sofern der Stifter noch am Leben ist und sich ein Änderungsrecht vorbehalten hat.

Die neue Rechtsprechung eröffnet eine Reihe von Gestaltungsvarianten für Stiftungen durch die Errichtung von Substiftungen unter Einbeziehung der Folgegenerationen.

Nun möglich: „Neugründung“ der Mutterstiftung durch die Substiftung.

Das Umfeld der Stiftung hat sich seit Einführung des Privatstiftungsgesetzes im Jahr 1993 mehrfach gewandelt. Dementsprechend sind frühe Stiftungskonstruktionen oft überholt, und viele Stifter sitzen in der sogenannten „Stiftungsfalle“. Einziger Ausweg aus der Stiftung ohne Widerrufsvorbehalt war bisher, die Vermögenssubstanz zuzuwenden bzw. an Dritte zu übertragen (soweit dies vom Stiftungszweck gedeckt und steuerlich verkraftbar war) oder die Stiftung langfristig „auszuhungern“. Soweit dies im Einzelfall überhaupt infrage kam, mussten solche Prozesse penibel und über mehrere Jahre hinweg durchgespielt werden und beinhalteten nicht unerhebliche Risiken für Stiftungsvorstand und -prüfer.

Nach der neuen Rechtsprechung kann nun eine Substiftung errichtet und das Vermögen der Mutterstiftung auf diese übertragen werden. Der Stiftungszweck der Substiftung kann (ggf. nach einer entsprechenden Anpassung der Stiftungserklärung der Mutterstiftung) beliebig gestaltet und so an die aktuellen persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Wird der überwiegende Teil des Vermögens übertragen und verfügt die Mutterstiftung in der Folge nicht mehr über genügend Vermögen zur Erreichung ihres Stiftungszwecks, ist darüber hinaus ein gesetzlicher Auflösungsgrund erfüllt. Ein solcher Vorgang fällt nach der Rechtsprechung des OGH nicht unter das Verbot widerrufgleicher Änderungen, weil das Stiftungsvermögen – anders als beim Widerruf – nicht in die freie Verfügbarkeit des Stifters oder der Letztbegünstigten fällt. Durch die Errichtung der Substiftung kommt es nämlich zu einer Fortdauer der Vermögensbindung im Rahmen des (neuen) Stiftungszwecks. Die Mutterstiftung kann somit liquidiert und ihr Vermögen in der Substiftung fortgeführt werden.



Neu: Möglichkeit der Stärkung von Nachfolgenerationen.

Wollte der Stifter seiner Familie oder Nachfolgenerationen eine Einflussnahme auf das Stiftungsvermögen ermöglichen, waren seine Optionen bisher stark begrenzt. Die Besetzung des Stiftungsvorstands oder Beirats mit Begünstigten ist einer wechselnden, tendenziell sich verschärfenden Rechtsprechung ausgesetzt und führt daher selten zum gewünschten Ergebnis. Die Errichtung einer Substiftung bietet nun auch hier einen Ausweg.

Auf der Ebene der Substiftung können nämlich neben der Mutterstiftung andere Personen, wie etwa Nachkommen des Stifters oder Begünstigte, als Mitstifter auftreten. Die Befugnisse der Mitstifter können je nach Grad der gewünschten Einflussmöglichkeiten beliebig gestaltet werden, etwa über einen beschränkten Katalog von Änderungsrechten bis hin zur Einräumung eines Widerrufsrechts. Auf diese Weise kann insbesondere das Änderungsrecht des ursprünglichen Stifters über dessen Ableben hinaus perpetuiert werden, um der Nachfolgeneration die Anpassung an zukünftige Verhältnisse zu ermöglichen.

Darüber hinaus sind zahlreiche weitere Einsatzgebiete für Substiftungen denkbar. So könnte die Errichtung mehrerer Substiftungen dazu dienen, verschiedene Vermögenssphären zu trennen (z. B. Immobilien und Beteiligungen) oder Begünstigtenstämme voneinander abzugrenzen (z. B. eine Substiftung für den Sohn und eine weitere für die Tochter). Die Auflösung der Mutterstiftung ist dabei nicht immer zwingend, vielmehr ist deren Fortbestehen als eine Art kontrollierende Holding-Stiftung durchaus überlegenswert.

Zusammenfassung.

Die österreichische Privatstiftung ist nach wie vor ein attraktives Instrument zur Regelung der Vermögensnachfolge. Jedoch bewirkt ihre Errichtung eine gewisse Immobilisierung des Vermögens, die dem Zeitenwandel nicht immer gewachsen ist. Dies gilt umso mehr, wenn sich der Stifter kein Widerrufsrecht vorbehalten hat. In diesen Fällen kann die Gründung einer Substiftung ein effektives Instrument für die Stifterfamilie sein, sich wieder mehr Einfluss über das gestiftete Vermögen zu verschaffen. In einer Substiftung kann der Stiftungszweck fortgeführt oder an geänderte Verhältnisse angepasst werden, und die Stifterrechte können durch Einbindung der Nachfolgeneration perpetuiert werden.

“ Die Gründung einer Substiftung kann ein effektives Instrument für die Stifterfamilie sein, sich wieder mehr Einfluss über das gestiftete Vermögen zu verschaffen. ”